

Satzung des
**VERBANDES DER KARNEVALSVEREINE
AACHENER GRENZLANDKREISE E.V.**
in der Fassung vom 07. Juni 2013

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

1. Der Verband führt den Namen „**VERBAND DER KARNEVALSVEREINE AACHENER GRENZLANDKREISE e.V.**“ (Vereinigung zur Pflege fastnachtlicher Bräuche im Bund Deutscher Karneval e.V.), abgekürzt „VKAG“, gegründet 1956.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband hat seinen Sitz in 52146 Würselen.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter Nr. 1819 eingetragen.
3. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Karnevals und der Zusammenschluss aller innerhalb der Aachener Grenzlandkreise (das sind die Gebiete des Altkreises Aachen innerhalb der Städteregion Aachen, der Altkreis Jülich im Kreis Düren sowie der Kreis Heinsberg) ansässigen Karnevalsgesellschaften, -vereine und -ausschüsse.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege des Karnevals auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage;
 - b) beratende und helfende Funktion gegenüber den Mitgliedern;
 - c) Kontaktpflege zu den in Frage kommenden Behörden, Institutionen und Medien. Insbesondere die Vertretung und Unterstützung der Mitglieder in kultureller Hinsicht sowie dessen Förderung;
 - d) Durchführung von Arbeitstagen und karnevalistischen und kulturellen Veranstaltungen;
Durchführung von Umzügen auf traditionsgebundener Grundlage;
Durchführung von Seminaren zur Vermittlung und Vertiefung der Brauchtumpflege und der Vereinsführung;
Ordenssatzung, und Tanzturnierordnung des BDK (in entsprechender Anwendung) sind Bestandteil der Hauptsatzung.
Karnevalistische Begegnungen wie Verbandsfeste, Internationale Grenzlandbegegnungen und andere Verbandsveranstaltungen.
Herausgabe von Jahres-, Sonder- und Verdienstorden;
 - e) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet der Mitgliedsgesellschaften und -vereine;
 - f) Vertretung der Mitglieder gegenüber dem Bund Deutscher Karneval e.V.;
 - g) Kontaktpflege zu ausländischen karnevalistischen Organisationen, Verbänden und Vereinen, insbesondere des niederländischen und belgischen Grenzraumes;
 - h) Bekämpfung von Auswüchsen bei der karnevalistischen Brauchtumpflege und der Bestrebung kommerzieller Ausnutzung;
 - i) Schaffung und Unterhaltung eines Archivs und Museums zur Sammlung und ständigen Ausstellung von Dokumenten und Unterlagen über das Brauchtum Karneval sowie zu dessen wissenschaftlicher Erforschung im Verbandsgebiet.
Die Führung und Organisation dieser Einrichtung wird in einer separaten Nebenordnung geregelt.
 - j) Förderung, Koordinierung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Verbandsgebiet auf allen unter a) - i) genannten Gebieten gem. § 9b dieser Satzung sowie der erlassenen Jugendordnung.
Schulungen und Seminare des Verbandes sollen den Jugendverantwortlichen der Mitglieder Kenntnisse und Informationen über die kulturelle Bildung der Jugend allgemein, die Entwicklung der Jugend zu verantwortungsvollen Bürgern in einem demokratischen Staat und die Pflege der Kameradschaft zwischen Jugendlichen und Jugendgruppen vermitteln.
Der Verband bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Er nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und anerkennt als solcher die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 - MITGLIEDSCHAFT

Der VKAG gliedert sich in:

1. AKTIVE MITGLIEDER

das sind

- a) Karnevalsgesellschaften, -vereine und –ausschüsse innerhalb des in § 1 Abs. 3 genannten Verbandsgebietes;
- b) Karnevalsgesellschaften, -vereine und –ausschüsse innerhalb und außerhalb des in § 1 Abs. 3 genannten Verbandsgebietes, sofern sie durch andere Verbände im BDK vertreten werden (sogenannte „hospitierende Vereine“).
- c) andere Vereine und Organisationen im Verbandsgebiet, die das karnevalistische Brauchtum pflegen.

2. FÖRDERNDE MITGLIEDER

das sind

- a) juristische Personen (Behörden, Kommunen, Organisationen, Firmen)
- b) Privatpersonen,
die die Bestrebungen des VKAG ideell und finanziell unterstützen.
Die Privatpersonen führen die Bezeichnung „Senatorin / Senator“.

3. KORRESPONDIERENDE MITGLIEDER

das sind

Verbände oder Organisationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die fastnachtliches Brauchtum im deutschen Kulturraum in üblicher Weise pflegen.

4. EHRENMITGLIEDER

das sind

Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums für den VKAG außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium durch Mehrheitsbeschluss ernannt. Die gleiche Regelung gilt für die Ernennung von Ehrenpräsidenten. Der Ernennungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

5. Die Mitglieder -Nrn. 1 bis 4- erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 - AUFNAHME

1. Der Aufnahmeantrag eines aktiven Mitgliedes im VKAG ist schriftlich beim Präsidium einzureichen.
2. Über Aufnahme, Zurückstellung oder Ablehnung des Antragstellers entscheidet das Präsidium.

§ 4 - RECHTE DER MITGLIEDER

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des VKAG zu. Sie können die in § 7 (Ziff. 1) vorbehaltenen Rechte ausüben, Anfragen und Anträge stellen, Wünsche und Erinnerungen vortragen.
2. Die Mitglieder des VKAG sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes des VKAG, des BDK und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt. Ihre örtlichen Eigenarten sollen erhalten bleiben und sind zu fördern.
3. Fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen und an der Jahreshauptversammlung beratend teilnehmen.

§ 5 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzungen und Ordnungen des VKAG anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele mitzuwirken und seine eigene Satzung mit der des VKAG und des BDK in Einklang zu bringen.
Die Mitgliedschaft in einem anderen, örtlich nicht zuständigen Verband kann nur mit Zustimmung der beteiligten Verbandspräsidenten erfolgen.

2. Jedes aktive und fördernde Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Bei Neuaufnahmen eines aktiven Mitgliedes ist eine Aufnahmegebühr zu leisten.
Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.
Die Höhe des Beitrages der aktiven Mitglieder und die Aufnahmegebühr setzt die Jahreshauptversammlung fest.
Fördernde Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag in Höhe von 11,00 € sowie eine jährliche Spende.
Der Jahresbeitrag für aktive und fördernde Mitglieder ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
Der Beitrag ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres zu zahlen.
Bei Beitragsrückstand ruht bei der Jahreshauptversammlung das Stimmrecht.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, alle 3 Jahre den vom Präsidium herausgegebenen statistischen Meldebogen korrekt ausgefüllt an das Präsidium zu übermitteln.
Die Anschriften der Vereinsgeschäftsführung, des Schatzmeisters, des Jugendobmanns, des Archivars sowie die Bankverbindung des Vereins sind dem Präsidium umgehend nach Änderung mitzuteilen.
Das Präsidium ist verpflichtet, die übermittelten Daten der Vereine nur für statistische Zwecke zu verwenden und ausschließlich kumuliert zu veröffentlichen. Die Weitergabe von einzelnen Vereinsdaten ist ausdrücklich untersagt.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich grundsätzlich, die karnevalistischen Bräuche nur in der kalendermäßig bedingten Zeit um den „Elften im Elften“ und ab dem 1. Januar bis Aschermittwoch eines jeden Jahres auszuüben.
Außerhalb dieser Zeit dürfen keine karnevalistischen Bekleidungen, Uniformen, Kappen oder Orden angelegt werden.
Die Ausnahme hiervon bilden der jährliche Festabend des VKAG und die „Internationale Grenzland-Begegnung“.
Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandspräsidenten.
Ausnahmeanträge sind 1 Monat vorher an den Verbandspräsidenten zu richten.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b) durch Auflösung der Gesellschaft, des Vereins oder Ausschusses;
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Präsidiums.
Der Ausschlussbeschluss muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
6. Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Anordnungen des VKAG;
 - b) Schädigung des fastnachtlichen Brauchtums;
 - c) Verstöße gegen Sitte und Moral;
 - d) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung am Ende des Geschäftsjahres.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums, über den ein schriftlicher Bescheid ergeht, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch beim Präsidium möglich.
Vor der Entscheidung der Jahreshauptversammlung besteht nicht das Recht, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses herbeizuführen.

§ 6 - ORGANE DES VKAG

1. Organe des VKAG sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung,
 - b) das Präsidium,
 - c) das Kuratorium.
2. Die Tätigkeiten der Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich;
Kosten können erstattet werden.

§ 7 - DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus:
 - a) den aktiven Mitgliedern (§ 2 Ziff. 1);
 - b) dem Präsidium (§ 8 Ziff. 1 und 3);
 - c) den Mitgliedern des Beirates (§ 8 Ziff. 2);
 - d) den Mitgliedern des Kuratoriums (§ 9 a Ziff. 1).Jedes aktive Mitglied verfügt über zwei Sitze und Stimmen.
Jedes Präsidiumsmitglied verfügt über 1 Stimme. Bei Neuwahlen zum Präsidium sind die bisherigen Präsidiumsmitglieder nicht stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann nicht an andere Vereine oder Organisationen übertragen werden.
Die Mitglieder zu Nr. c) und d) haben kein Stimmrecht.
2. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des VKAG und findet jährlich statt.
Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch -gleich welcher Art- nicht möglich.
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresbericht des Präsidenten;
 - b) den Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters;
 - c) den Jahresbericht des Kuratoriums;
 - d) den Kassenbericht des Kuratoriums;
 - e) den Jahresbericht des Archivars;
 - f) den Prüfungsbericht der Kassenprüfer;
 - g) den Jahresbericht des Jugendobmanns,
 - h) die Entlastung des Präsidiums;
 - i) die Entlastung des Kuratoriums;
 - j) Satzungsänderungen;
 - k) Wahl des Präsidiums (mit Ausnahme des Jugendobmanns) und des Beirates;
 - l) Bestätigung des von der „Grenzlandjugend im VKAG“ gewählten Jugendobmanns (sh. § 9b Abs. 1);
 - m) die Bestellung von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzmann, die weder dem Präsidium noch dem Beirat angehören dürfen;
 - n) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, des KADAG-Beitrages und der Aufnahmegebühr;
 - o) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - p) Anträge;
 - q) Verschiedenes.
4.
 - a) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss schriftlich durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
 - b) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Präsidium, schriftlich mit kurzer Begründung, einzureichen.
 - c) Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen kann von der Jahreshauptversammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung des VKAG geändert wird, bedürfen einer 2/3-Mehrheit; Beschlüsse, die wegen der Auflösung des VKAG zu fassen sind, bedürfen einer 3/4-Mehrheit.
7. Vor Beginn jeder Jahreshauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen.
Die aktiven Mitglieder erhalten vor Beginn der Jahreshauptversammlung die Stimmkarten.
8. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des VKAG erfordert oder wenn mindestens 30% der aktiven Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, eine Einberufung verlangen.
Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
9. Die Bildung von Ausschüssen und Festlegung von deren Aufgaben bleibt dem Präsidium vorbehalten.

§ 8 - DAS PRÄSIDIUM

Die in dieser Satzung genannten Präsidiums- und Beiratspositionen können männlich oder weiblich sein. Der Vereinfachung wegen wird lediglich die männliche Schreibweise gewählt.

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) drei Vizepräsidenten (je einer aus den Altkreisen Aachen (in der Städteregion Aachen), Jülich (im Kreis Düren) und dem Kreis Heinsberg,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Geschäftsführer,
 - e) der Literat
 - f) der Jugendobmann,
 - g) der Archivar,
 - h) bis zu fünf Beisitzer, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.

2. Dem Präsidium wird ein Beirat beratend zugeordnet:

Für den Altkreis Aachen	7 Beiräte,
für den Altkreis Jülich	3 Beiräte,
für den Kreis Heinsberg	6 Beiräte,

die nach Möglichkeit in den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden beheimatet sind:

Altkreis Aachen:

Stadt Alsdorf	2 Beiräte
Stadt Baesweiler	1 Beirat
Stadt Herzogenrath	2 Beiräte
Stadt Würselen	1 Beirat
Raum Eifel	1 Beirat

Altkreis Jülich:

Stadt Jülich	1 Beirat
Stadt Linnich	1 Beirat
Gemeinde Aldenhoven	1 Beirat

Kreis Heinsberg:

Stadt Erkelenz	1 Beirat
Stadt Wegberg	1 Beirat
Stadt Geilenkirchen	1 Beirat
Stadt Heinsberg	1 Beirat
Stadt Hückelhoven / Wassenberg	1 Beirat
Stadt Übach-Palenberg	1 Beirat

Weiterhin gehören die Stellvertreter des Jugendobmanns gem. §10 der Jugendordnung und der Senatspräsident dem Beirat an.

3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können mit Sitz und Stimme in das Präsidium gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Präsidiums und des Beirates werden von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Blockwahl ist zulässig, wenn für die betroffenen Präsidiumspositionen nur ein Vorschlag zur Abstimmung steht und die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- 4a. Die fördernden Mitglieder gem. § 2 Nr. 2 (Senatoren) wählen in einer separaten Versammlung einen Senatspräsidenten. Der Senatspräsident gehört dem Beirat an.
5. Die Wahl der Beiräte erfolgt ausschließlich durch die aktiven stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Kreise.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Der Präsident und ein Vizepräsident, im Falle der Verhinderung des Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, vertreten gemeinschaftlich den VKAG. Die Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
7. Die Mitgliedschaft im Präsidium und im Beirat des Verbandes endet:
 - a) mit Beendigung der Wahlperiode;
 - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium;
 - c) bei Beendigung der Mitgliedschaft in einer Verbandsgesellschaft oder einen Verbandsverein durch erklärten Austritt oder Ausschluss
 Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, dann ist bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Zwischenzeitlich kann der Präsident auf Beschluss des Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.

8. Bei Sitzungen des Präsidiums und Sitzungen des Präsidiums mit dem Beirat gelten die Bestimmungen des Jahreshauptversammlung § 7 Ziff. 4 a), 5 und 9.
9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums und des Beirates ist ehrenamtlich. Kosten können erstattet werden. Auch hier gilt § 6 Ziff. 3.

§ 9 - AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Dem Präsidium obliegt die Führung des VKAG, die Durchführung der von der Jahreshauptversammlung und der vom Präsidium gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens, die Aufsicht über die Führung des KADAG durch das Kuratorium sowie der Erlass von Nebenordnungen. Das Präsidium regelt die Verteilung der Aufgabenbereiche selbständig in einer Geschäftsordnung.
2. Die Vizepräsidenten sind die Verbindungsleute der Mitgliedsgesellschaften und -vereine ihrer Kreise zum Präsidium. In Übereinstimmung mit dem Präsidenten können sie in ihren Kreisen Regionalversammlungen durchführen. Dem Präsidium ist in der nächstfolgenden Sitzung hierüber Bericht zu erstatten.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des VKAG und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Mindestens einmal jährlich ist die Kasse durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen und Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Er berichtet dem Präsidium innerhalb des Jahres über die Kassenlage.
4. Dem Jugendobmann obliegt, in Abstimmung mit dem Präsidium, die Koordinierung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit innerhalb des Verbandsgebietes. Er berichtet dem Präsidium innerhalb des Jahres über seine diesbezüglichen Tätigkeiten.
Der Jugendobmann ist Vorsitzender der „Grenzlandjugend im VKAG“ (§ 9b) und hat dessen Tätigkeiten zu überwachen, zu koordinieren und im Sinne dieser Satzung zu leiten.
Er hat der Jahreshauptversammlung seinen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
5. Der Archivar führt das KADAG und ist Leiter des „Haus des Grenzlandkarnevals“ gemäß der erlassenen Nebenordnung sowie den Beschlüssen des Kuratoriums und des Präsidiums. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.
6. Von jeder Jahreshauptversammlung, Präsidiumssitzung und Sitzung des Präsidiums mit dem Beirat ist durch den Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen.
Alle Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

§ 9 a - DAS KURATORIUM UND SEINE AUFGABEN

1. Dem Kuratorium gehören an:
 - a) der Verbandspräsident als Vorsitzender,
 - b) zwei Vizepräsidenten des VKAG als stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Archivar als Geschäftsführer und Leiter des KADAG,
 - d) der Schatzmeister des VKAG (oder dessen Vertreter) als Kassenführer des KADAG,
 - e) der Städteregionsrat der Städteregion Aachen (oder dessen Vertreter) sowie die Landräte (oder deren Vertreter) der Kreise Heinsberg und Düren,
 - f) der Bürgermeister (oder dessen Vertreter) der Kommune, in der das KADAG seinen Sitz hat,
 - g) der 1. Vorsitzende des „Förderverein Haus des Grenzlandkarnevals e. V.“,
 - h) bis zu 5 Beisitzer, wovon zwei dem Gesamtpräsidium des VKAG angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Geschäftsführenden Präsidium berufen.
3. Das Kuratorium führt und verwaltet das KADAG nach den Vorschriften der vom Präsidium erlassenen Nebenordnung. Es ist an die Weisungen des Verbandspräsidiums gebunden.

§ 9b – JUGENDORGANISATION „GRENZLANDJUGEND IM VKAG“

1. Im Rahmen der Jugendarbeit im Bund Deutscher Karneval e.V. hat das Geschäftsführende Präsidium eine Jugendorganisation installiert, die „Grenzlandjugend im VKAG“. Der von der „Grenzlandjugend“ gewählte Vorsitzende ist als Jugendobmann/-frau Mitglied des VKAG-Präsidiums.

2. Die Jugendorganisation „Grenzlandjugend im VKAG“ ist eine Unterorganisation des VKAG und verwaltet sich selbstständig.
3. Die Richtlinien der „Grenzlandjugend im VKAG“ sind in einer separaten Jugendordnung festgelegt. Diese Jugendordnung ist Teil dieser Verbandssatzung.
4. Die in der Jugendordnung vorgesehenen Stellvertreter des Verbands-Jugendobmanns gehören dem Beirat des VKAG an.
5. Der VKAG, vertreten durch den Vorstand der „Grenzlandjugend im VKAG“, ist Mitglied der „Karnevalsjugend NRW e.V.“ und der „BDK-Jugend“.

Der VKAG strebt die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gem. dem Jugendhilfegesetz an.

§ 10 - GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des VKAG ist das Amtsgericht in Aachen.

§ 11 - GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Hauptversammlung zu bestellen sind.

Das verbleibende Bar-Vermögen (Barkasse, Bestände auf Bankkonten) soll den folgenden Gebietskörperschaften mit dem angegebenen %-Sätzen zur Förderung des Brauchtums Karneval übertragen werden:

- a) Städteregion Aachen zu 40%;
- b) Kreis Heinsberg zu 40%;
- c) Kreis Düren zu 20% (nur zur Förderung des Karnevals im Altkreis Jülich).

Das verbleibende Sach-Vermögen ist der Stiftung „Kulturzentrum Fasching Fastnacht Karneval“ in Luitpoldstraße 4, 97318 Kitzingen, gemäß Freistellungsbescheid für Steuer-Nr. 257/10820751 des Finanzamtes Würzburg als gemeinnützig anerkannt, zuzuführen.

2. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 ff bzw. § 55 ff, heranzuziehen.
3. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

* * * * *